

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1829/2019**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 28.08.2019

Amt: Jugendamt
 Aktenzeichen/Telefon: 51 Ph/BW/SE - Tel. 1379
 Verfasser/-in: Birgit Weberling

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	02.09.2019	Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	17.09.2019	Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten
 - Antrag des Magistrats vom 28.8.2019 -

Antrag:

„Den in der Anlage beigefügten Änderungen der städtischen Kindertagesstätten-Satzung wird zugestimmt.“

Begründung:

Mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (im Folgenden Kindertagesstätten-Satzung) in § 2 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 2 und 3

1. soll die Zweitkindergebühr auch für Patchwork-Familien anwendbar sein,
2. sollen die Gesetzesänderungen mit Inkrafttreten zum 01.08.2019 rückwirkend umgesetzt werden. Bedingt durch das „Starke-Familien-Gesetz“ erfolgten Änderungen zur „Gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung“, wonach im Ergebnis der bisherige Eigenanteil von 18 Euro entfällt. Bis zum 31.07.2019 war je Mittagsessen ein Eigenanteil für ersparte Verbrauchsausgaben für Ernährung i.H.v. 1 Euro nach § 9

Abs. 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) zu berücksichtigen. § 9 RBEG wurde zum 01.08.2019 aufgehoben.

3. soll die einkommensabhängige Gebührenstaffelung für das Mittagessen in allen Einkommensklassen angepasst werden. Hierdurch wird aus sozialen Aspekten die Entlastung der Familien der unteren und mittleren Einkommensgruppen, welche nicht anspruchsberechtigt im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes sind, angestrebt.

Grundlage für die aktuelle Änderung der Kindertagesstätten-Satzung (Punkt 2 und 3 der Begründung) stellt die Änderung im Bildungs- und Teilhabepaket zum 01.08.2019 bedingt durch Regelungen im „Starke-Familien-Gesetz“ dar. Der bisherige maximale Eigenanteil zum Mittagessen (18 Euro) in Kindertagesstätten entfällt dadurch.

Somit ist im Sinne der sozialen Gleichstellung aller Familien der Stadt Gießen eine Anpassung der Gebührenstaffelung insbesondere zu Gunsten der Familien mit unteren und mittleren Einkommen notwendig. Dadurch kann eine Entlastung der im Bildungs- und Teilhabepaket nicht anspruchsberechtigten Familien zusätzlich verwirklicht werden. Auch wurde noch eine 23. Beitragsklasse ergänzt.

Dies bedarf der Satzungsänderung nach § 5 Abs. 2 und 3.

Anlagen:

1. Satzungsänderung
2. Synopse

Weigel-Greilich (Stadträtin)

Beschluss des Magistrats vom _____.____._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift